

Wiedereingliederung bei tarifbeschäftigten Lehrkräften

Stand: 06.06.2012

Für **Tarifbeschäftigte** gilt das gleiche Antragsverfahren wie bei Beamten (s. Infoblatt Wiedereingliederung bei Beamten).

Allerdings gilt die tarifbeschäftigte Lehrkraft während der Wiedereingliederung weiterhin als **arbeitsunfähig**, d.h. sie erhält in dieser Phase entweder Krankenbezüge (Gehaltsfortzahlung) oder Krankengeld. Soll die stufenweise Wiedereingliederung innerhalb der Krankengeldbezugsphase durchgeführt werden, sind die Krankenkasse und gegebenenfalls die BfA als zuständiger Reha-Träger einzuschalten. Die Krankenkasse wird - unter Beteiligung ihres Medizinischen Dienstes – den Eingliederungsplan des behandelnden Arztes prüfen und auch während des Verlaufes den Fortschritt der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers überwachen, um evtl. die Belastungsstufen angleichen zu können.

Bei der Beantragung der stufenweisen Wiedereingliederung erhalten Sie Beratung und Unterstützung durch Mitglieder Ihres Personalrates und durch die Vertrauensperson für schwerbehinderte Lehrkräfte. Bereits bei den Vorüberlegungen zur Wiedereingliederung sollten schulorganisatorische Gegebenheiten mit einbezogen werden; deshalb empfiehlt sich u.U. die Einbeziehung der Schulleitung. In das ärztliche Attest können dann z.B. auch Empfehlungen zum schwerpunktmäßigen Einsatz in den zu unterrichtenden Fächern und zur Verteilung der Stunden über die Woche gegeben werden. Dies kann z.B. wichtig sein, wenn noch während der Wiedereingliederung regelmäßig therapeutische Angebote wahrgenommen werden müssen oder wenn wegen einer längeren Anfahrt der unterrichtliche Einsatz auf wenige Tage beschränkt werden sollte.

Die stufenweise Wiedereingliederung in das Berufsleben von arbeitsunfähigen Lehrerinnen und Lehrern

im Tarifbeschäftigungsverhältnis, richtet sich nach dem in § 74 SGB V geregelten Verfahren und bedarf der

Zustimmung durch die personalaktenführende Dienststelle.

Die Wiedereingliederung ist auch während der Zeit des Zahlungsanspruchs von Krankenbezügen zulässig.

Erstreckt sich die Wiedereingliederung im Einzelfall über den im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bzw. Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L

(TVÜ-L) geregelten Anspruchszeitraum hinaus oder beginnt die Wiedereingliederung während des Bezugs

von Krankengeld, ist bzw. bleibt die betroffene Lehrerin bzw. der betroffene Lehrer auf die zustehenden

Krankgeldleistungen angewiesen.

Anspruch auf Entgeltzahlung besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (z.

B. Urteil vom 29.1.1992 – 5 AZR 37/91) nicht, weil die arbeitsvertraglich vereinbarte Leistung nicht erbracht wird.

Die vorstehenden Hinweise gelten entsprechend auch für krankenversicherungsfreie Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis, die nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind.